

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Unterlüß e.V.

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt. In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor. Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten. Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

§ 1

(Name, Sitz)

1. Die DLRG- Ortsgruppe Unterlüß der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Niedersachsen e.V. und des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragenen DLRG- Bezirks Celle e.V.
2. Sie führt die Bezeichnung „DLRG- Ortsgruppe Unterlüß e.V.“. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen.
3. Vereinssitz ist Unterlüß.
4. Die DLRG Ortsgruppe Unterlüß e.V. ist Mitglied im Landessportbund.

§ 2

(Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung)

1. Die DLRG- Ortsgruppe Unterlüß e.V. ist eine im Rahmen der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG und des DLRG- Bezirks CELLE e.V. selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
2. Mittel der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG. Diese darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG fremd sind, begünstigen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren. Tätigkeiten des Vorstandes für den Verein dürfen angemessen im Rahmen der steuerlichen Freibeträge des § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden.
3. Zweck des Vereines ist auf der Grundlage sportlichen Handelns im Sinne der humanitären Tradition die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes zu dienen.
4. Zu den Aufgaben nach Absatz 3 gehören insbesondere:
 - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
 - Förderung des Anfängerschwimmens,
 - Förderung des Schwimmunterrichts
 - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern und Rettungstauchern,
 - Aus- und Fortbildung für Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
 - Planung, Organisation und Durchführung des Wasserrettungs- und Wasserbergungsdienstes,

- Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser,
- Mitwirkung im Rahmen gesetzlicher und vertraglicher Regelungen des Rettungswachdienstes,
- Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,
- Förderung jugendpflegerischer Arbeit.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Ordentliche Mitglieder der DLRG- Ortsgruppe Unterlüß e.V. können nur natürliche Personen werden; juristische Personen, Gesellschaften, Vereinigungen und Behörden können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung, und die geltenden Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht bis zum Ablauf des Folgemonats abgelehnt wird.
3. Das Mitglied wird gegenüber der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten der DLRG- Ortsgruppe Unterlüß e.V. vertreten.
4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder mindestens für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen davon sind die gewählten Vertreter der DLRG- Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG Jugend regelt die Jugendordnung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss
 - a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b) Die Streichung eines Mitgliedes kann bei einem Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. sowie der Satzung des DLRG- Bezirks CELLE e.V. oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG- schädigenden Verhaltens kann das zuständige Schieds- und Ehrengericht wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - Rüge, Verweis oder Verwarnung des Antragsgegners,
 - befristeter oder dauernder Ausschluss des Antragsgegners von Wahlfunktionen in der DLRG,
 - befristeter oder dauernder Ausschluss des Antragsgegners aus der DLRG
 Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im Übrigen regelt das Verfahren die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.
7. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages wird von der Bundestagung der DLRG festgelegt.
8. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG- Eigentum zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amts- bezogenen Unterlagen an die Ortsgruppe herauszugeben.
9. Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes werden die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und ihre Gliederungen nicht verpflichtet.

§ 4 **(Jugend)**

1. Die DLRG- Jugend ist die Gemeinschaft der Jugendlichen in der DLRG.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG- Ortsgruppe Unterlüß e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar.
3. Inhalt und Form der Arbeit der Jugendgruppe vollziehen sich nach der Landesjugendordnung der DLRG- Jugend im Landesverband Niedersachsen e.V. sowie dem Grundsatzprogramm, die vom Landesjugendtag beschlossen werden.

§ 5 **(Jahreshauptversammlung)**

1. Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der DLRG Ortsgruppe Unterlüß e.V. und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten, nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter,
 - b) Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter zur Bezirkstagung des übergeordneten Bezirkes,
 - c) Wahl des weiteren Mitgliedes der DLRG- Ortsgruppe Unterlüß e.V. im Bezirksrat des übergeordneten Bezirkes und dessen Stellvertreter,
 - d) Wahl von zwei Revisoren und deren Stellvertreter,
 - e) Bestätigung der Wahlen zum Jugendausschuss der DLRG- Ortsgruppe Unterlüß e.V.
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Festlegung zeitlich begrenzter, sachbezogener Umlagen,
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - i) Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 sowie des Vorstandes der DLRG- Ortsgruppe Unterlüß e.V.,
 - j) Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages,
 - k) ggf. erforderliche ErgänzungswahlenWahlen und Bestätigungen gemäß a) bis e) werden grundsätzlich alle drei Jahre vor der Bezirkstagung des übergeordneten Bezirkes durchgeführt.
2. Der Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung ein und leitet sie.
3. a) Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der DLRG Ortsgruppe Unterlüß e.V. zusammen.
b) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist geregelt in § 3 Abs. 4 und 5.
4. a) Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt, ferner als außerordentliche Jahreshauptversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder.
b) Zur Jahreshauptversammlung muss die DLRG- Ortsgruppe Unterlüß e.V. mindestens einen Monat vorher die Mitglieder und die Revisoren einladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens (Datum des Poststempels) folgenden Tag.
c) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher eingegangen sein.
5. Über den Inhalt jeder Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und auf der folgenden Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6 **(Vorstand)**

1. Der Vorstand leitet die DLRG- Ortsgruppe Unterlüß e.V. im Rahmen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft e.V., der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG, der Satzung des DLRG- Bezirkes CELLE e.V., sowie der Empfehlungen des Landesverbandes Niedersachsens e.V. und des übergeordneten Bezirkes. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der

Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen sowie der Empfehlungen des übergeordneten Bezirkes und des Landesverbandes Niedersachsen e.V..

2. Den Vorstand bilden

- a) Vorsitzende (r),
- b) Zweite (r) Vorsitzende (r)
- c) Schatzmeister (in) oder Stellvertreter (in)
- d) zwei Technische Leiter (innen)
- e) Jugendwart (in) oder ein (e) Stellvertreter (in)
- Er kann erweitert werden höchstens um
- f) Arzt/Ärztin oder Stellvertreter (in)
- g) Leiter (in) der Öffentlichkeitsarbeit oder Stellvertreter (in)
- h) Justiziar (in) oder Stellvertreter (in),
- i) drei Beisitzer (innen)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern ist vereinbart, dass der zweite nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

3. Die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter werden von der Jahreshauptversammlung, auf Wahlen gemäß §5 Abs.1 anstehen, gewählt bzw. bestätigt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl bzw. mit der Abstimmung über die jeweilige Bestätigung.

4. Schatzmeister(in) oder Stellvertreter(in) dürfen nicht zugleich Vorsitzende(r) oder zweite Vorsitzende(r) sein. Im Übrigen ist die Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern möglich.

5. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.

6. Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen; ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes.

7. Über den Inhalt jeder Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zuzuleiten.

§ 7

(Verhältnis zum Landesverband Niedersachsen e.V. und zum übergeordneten Bezirk)

1. a) Der Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist berechtigt, die Arbeit der DLRG- Ortsgruppe Unterlüß e.V. zu überprüfen und in ihre sämtlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen sowie Empfehlungen zu erteilen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach §2 dieser Satzung dienen.

b) Der übergeordnete Bezirk hat die gleichen Rechte.

2.a) Zu den Jahreshauptversammlungen ist der Vorstand des übergeordneten Bezirkes fristgerecht einzuladen; von allen Jahreshauptversammlungen ist dem Vorstand des übergeordneten Bezirkes eine Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten.

b) Vorstandsmitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG sowie des übergeordneten Bezirkes haben das Recht, an den Jahreshauptversammlungen sowie Zusammenkünften der Organe der DLRG-Ortsgruppe Unterlüß e.V. teilzunehmen; ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

3. Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind dem übergeordneten Bezirk zuzuleiten:

- a) Technischer Bericht,
- b) Beitragsabrechnung,
- c) Jahresabschluss nebst angeordneten Unterlagen,
- d) aus sämtlichen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem übergeordneten Bezirk zu zahlende Beträge,
- e) Nachweis der Erledigung von Auflagen, deren Befolgung von den Organen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG oder des übergeordneten

Bezirks verlangt worden ist.

4. Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden durch die Organe des übergeordneten Bezirks festgesetzt.

5. Werden die Verpflichtungen aus dem Absatz 3 unvollständig oder nicht termingerecht erfüllt, ist den Mitgliedern und Delegierten der DLRG-Ortsgruppe Unterlüß e.V. im nächsten Rat bzw. in der nächsten Tagung des übergeordneten Bezirks vom Fälligkeitstermin ab das Stimmrecht versagt.

§ 8

(Ordnungsbestimmungen)

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Verwaltungskosten dürfen nur insoweit erstattet werden, als sie dem Satzungszweck (§ 2) entsprechen. Vergütungen dürfen nur insoweit gewährt werden, wie sie mit der Gemeinnützigkeit vereinbar sind. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. a) Einladungen und Anträge zu Zusammenkünften der Organe müssen stets schriftlich erfolgen. Einladungen müssen außerdem die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von ihm dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Bei Familien, Ehepaaren und Paaren genügt eine schriftliche Einladung.

b) Einladungen zur Jahreshauptversammlung müssen schriftlich oder durch einmalige Veröffentlichung in der für offizielle Bekanntmachungen bestimmten Tageszeitungen, jeweils unter der Angabe der gesamten Tagesordnung, erfolgen. Dasselbe gilt für alle weiteren Veröffentlichungen. Wenn die DLRG- Ortsgruppe Unterlüß e.V. ein eigenes Vereinsorgan herausgibt (§ 11), so können Einladungen zur Jahreshauptversammlung darin erfolgen.

c) Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Zusammenkunft eingeladenen Mitgliedern spätestens bei Beginn der Zusammenkunft vorgelegt werden.

4. a) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.

b) Besteht keine Beschlussfähigkeit des Vorstandes, kann innerhalb von vier Wochen eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

5. a) Gewählt wird grundsätzlich geheim; wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

b) sonstige Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht eine geheime Abstimmung beschlossen wird.

6. Einem Organ vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen, Satzungsänderungen und Wahlen können kein Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.

7. a) Abstimmungen führt grundsätzlich der Leiter der Zusammenkunft durch.

b) Für Wahlen wird grundsätzlich ein Wahlausschuss gebildet; er kann vom anwesenden Vertreter des übergeordneten Bezirks oder des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG geleitet werden.

8. Wer in der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. oder in einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion im Vorstand der DLRG- Ortsgruppe Unterlüß e.V. wahrnehmen.

9. Bei Streitigkeiten innerhalb der DLRG ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte das

zuständige Schieds- und Ehrengericht anzurufen.

§ 9

(Ordnungen der DLRG)

1. Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
2. Zur Durchführung von Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG.
3. Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.
4. Das Verfahren vor dem Schieds- und Ehrengericht regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.
6. Soweit für den Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG Ergänzungen der vorgenannten Ordnungen beschlossen wurden, gelten diese für die DLRG Ortsgruppe Unterlüß e.V..

§ 10

(Warenzeichen und Material)

1. Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Warenzeichenregister des Deutschen Patentamts München warenzeichenrechtlich geschützt.
2. Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen.
3. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG- Material) wird von der DLRG vertrieben.
4. Die DLRG- Ortsgruppe Unterlüß e.V. ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und zur Erfüllung der in §2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben geeignet ist.

§ 11

(Vereinsorgan)

Die DLRG- Ortsgruppe Unterlüß e.V. kann ein offizielles Vereinsorgan herausgeben.

§ 12

(Satzungsänderungen)

1. Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekanntgegeben werden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. Dasselbe gilt für Satzungsänderungen, die vom Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG aus verbandsinternen Gründen für erforderlich gehalten werden.

§ 13

(Auflösung/Aufhebung)

1. Die Auflösung/Aufhebung der DLRG- Ortsgruppe Unterlüß e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

2. Bei Auflösung/Aufhebung der DLRG- Ortsgruppe Unterlüß e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an den Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG bzw. an den übergeordneten Bezirk, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 14

(Inkrafttreten der Satzung)

1. Die Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG.

2. Die Satzung ist am 20.02.2015 auf der Jahreshauptversammlung der DLRG- Ortsgruppe Unterlüß e.V. beschlossen und am unter der Nr. VR 100537 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg eingetragen worden.